

Dq mit dem 'vulgaten' Einschnitt nach III 80 § 2 hat demzufolge die gleichen Schwierigkeiten wie Dn und Dm. Es bringt daher auch noch genau wie dort das Stichwort *der konīg mus wol des reiches dinstmā mit orteiln frie lassen* in III 80, schließt daran aber auch noch den später in der Glosse zu III 81 § 1 den Widerspruch auflösenden Satz *Das losse vnde spricht als hiruor in deme and'n buche in deme XLII ar.* Die Glosse von III 81 beginnt alsdann wie in Dn, Dm mit dem Stichwort *Zu get abir 7c*, ohne daß jedoch wie in Dm auch das Stichwort *der konīg mus wol* . . . nochmals wiederholt wird. Die Fortsetzung ist der in Dn gleich, entspricht also der gewöhnlichen Fassung, wobei der Schlußsatz *lose dis* . . . *ar XLII* auch hier steht.¹

Mit der oben aufgezeigten nicht vulgaten Einteilung des III 82 verbindet sich in Dq der Artikelanfang bei der ersten 'Satzung' und der vorausgehende Abschluß des 'Privilegiums'.²

Abschließend ergeben diese Feststellungen, daß der mutmaßliche ursprüngliche Glossenschluß nicht bei III 91, sondern an dem Einschnitt von III 82 § 1 liegt, wobei noch offensteht, ob schon der Glossator des ganzen Werkes soweit gelangte oder der letzte Artikel von einem Dritten fertiggestellt wurde. Das besagt gleichzeitig, daß auch unter diesem Gesichtspunkt der hier gegebene Gruppenaufbau, der im wesentlichen mit der Linie HOMEYERS gegen Steffenhagen übereinstimmt, genealogisch in Ordnung ist und nicht eine Handschrift der dritten HOMEYERSchen Ordnung die ursprünglichste Glossenfassung enthalten kann.

¹) Aber nicht in der verderbten Schreibung wie oben, wo auch das II. statt das (gleiche) III. Buch genannt ist. ²) In der ausführlichen, etwas variierten Form von Dv, Dm *vnde das mā diss setczn sal in allen hantfesten als is die keyserliche gewalt gesatcz hat.*

(Fortsetzung folgt.)
